

	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben gem. Art. 10 Offenlegungsverordnung	Seite 1 von 5
		Stand vom: 18.09.2024

Name des Produkts Hilfe mit Plan Stiftungsfonds

LEI-Code 5299005VR44TSJ330U19

a. Zusammenfassung

Der Hilfe mit Plan Stiftungsfonds (nachstehend Fonds) wird in verschiedene Assetklassen, insbesondere Aktien, Anleihen und Alternative Investments investieren. Dabei können Investitionen über ausgewählte Zielfonds, Sachwert-Zweckgesellschaften, Direktinvestitionen oder die Bereitstellung von Darlehen erfolgen. Da die konkreten Investitionen des Fonds über die Laufzeit festgelegt werden, ist die genaue Zusammensetzung des Portfolios im konstanten Wandel.

Der Fonds verfolgt das Ziel mit seinen Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale zu bewerben. Dafür strebt der Fonds unverbindlich an, 65% Zielinvestments anzubinden, die nach dem in Abschnitt g beschriebenen ESG-Scoringverfahren der Kontora Kapitalverwaltungs GmbH (nachstehend Kontora-KVG) einen Mindestscore von 2,0 erreichen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist geplant die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausschließlich über Zielfondsinvestments anzubinden, für die das in Abschnitt g) beschriebene Bewertungsverfahren gilt.

Die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt im Wesentlichen anhand der SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und deren Unterzielen. Genauere Angaben hierzu sind in Abschnitt c) des vorliegenden Dokuments enthalten.

Daneben erfolgt eine separate Bewertung der Grundsätze guter Unternehmensführung (Good Governance) anhand von Themen wie Tax Compliance, schriftlich fixierte Ordnung, Strategiesystem, Berichterstattung und Vergütungspolitik.

Der Fonds tätigt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung und verfolgt mit seinen Investitionen keine nachhaltigen Ziele. Daher ist eine Berücksichtigung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Berücksichtigung erheblicher Beeinträchtigung weiterer ökologischer und/oder sozialer Ziele durch nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung nicht einschlägig. Weiter erfolgt keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und es werden keine Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomieverordnung getätigt.

Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind nicht an einen Referenzindex ausgerichtet.

b. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



c. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Zur Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ermittelt die Kontora-KVG einen ESG-Score, der sich im Wesentlichen an den SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen und deren Unterzielen orientiert. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des ESG-Score berücksichtigt werden, sind:

- Kein Hunger
- Gesundheit und Wohlergehen
- Hochwertige Bildung
- Geschlechtergleichheit
- Sauberes Wasser
- Bezahlbare und saubere Energie
- Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Leben unter Wasser
- Leben an Land
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung wird die Kontora-KVG für jeden neu anzubindenden Vermögenswert ein ESG-Score anhand der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ermitteln. Dabei ist mindestens eines der oben genannten Merkmale durch das potenzielle Zielinvestment zu fördern. Soweit in Zielfonds investiert wird, die Artikel 8 oder Artikel 9 Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sind, wird ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese Zielfonds mindestens eines der oben genannten Merkmale fördern.

Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind nicht an einen Referenzindex ausgerichtet.

d. Anlagestrategie

Ziel ist die Umsetzung einer Anlagestrategie, die eine Streuung auf unterschiedlichste Anlageklassen ermöglicht. Die Streuung erfolgt über Vermögenswerte, die die Kontora-KVG in folgende Anlageklassen unterteilt: Liquidität, Aktien, Anleihen und Alternative Investments. Die Investments werden überwiegend über Zielfondsinvestments umgesetzt.

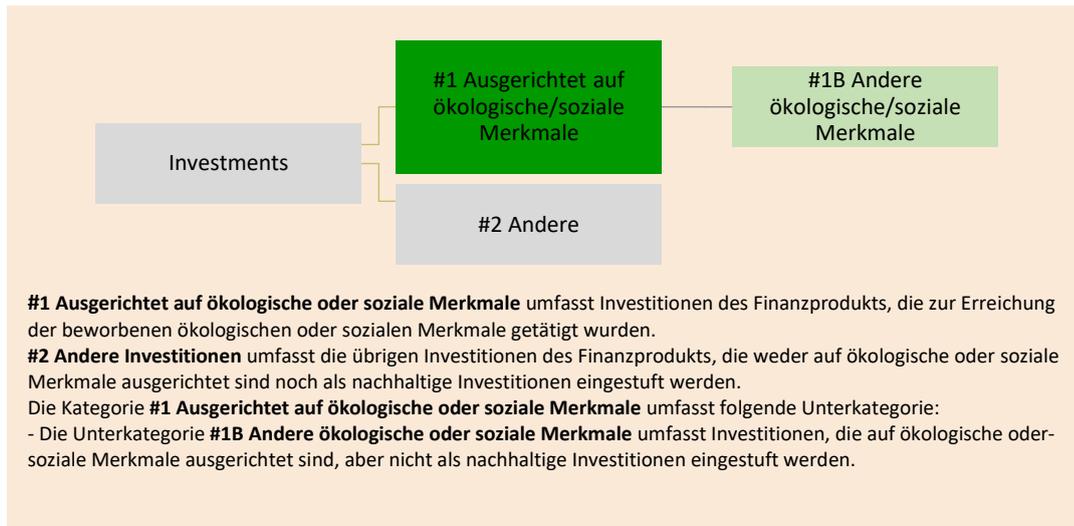
Die konkreten Investitionen des Fonds werden laufend festgelegt, so dass die genaue Zusammensetzung des Portfolios sich laufend verändert. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale. Dafür strebt der Fonds unverbindlich an, 65% Zielinvestments anzubinden, die nach dem nachfolgend beschriebenen ESG-Scoringverfahren der Kontora-KVG einen Mindestscore von 2,0 erreichen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist geplant die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausschließlich über Zielfondsinvestments anzubinden.



e. Aufteilung der Investitionen

Mit Ausnahme von Investitionen für spezifische Zwecke wie Absicherung und Liquidität wird unverbindlich angestrebt, dass 65 % des Fonds auf die Förderung ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds wird, wie in Abschnitt d) erwähnt, eine Multi-Asset-Strategie verfolgen und strebt die folgende Ziel-Asset-Allokation an:



Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Eigenschaften, die er bewirbt, zu erreichen.

f. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale beginnt in der Anbindungsphase mit potenziellen Zielinvestments. Um zu prüfen, ob eine Investition die oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt, wird ein umfassender ESG-Due-Diligence-Fragebogen ausgehändigt, der vor der Investition ausgefüllt werden muss. Der Fragebogen dient als Basis zur Ermittlung des ESG-Scores.

Zur Überwachung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgt eine regelmäßige Kontrolle des vergebenen ESG-Scores. Dazu wird dem jeweiligen Zielfondsmanager mindestens jährlich erneuter der ESG-Due-Diligence-Fragebogen ausgehändigt und ein neuer ESG-Score ermittelt.

Darüber hinaus erfolgt gegebenenfalls eine Überprüfung und Anpassung des ESG-Scores anhand von Informationen, die aus der Berichterstattung der Zielfondsmanager und/oder weiteren Quellen Dritter hervorgehen.

Über die vorgenannten Nachhaltigkeitsindikatoren wird im Rahmen der regulatorischen Berichterstattung berichtet.

g. Methoden

Die Kontora-KVG hat zur Bestimmung des ESG-Scores ein eigenes quantitatives Bewertungsverfahren auf Basis der UN SDGs entwickelt, welches eine vierstufige Bewertung von 0 (Unqualified) bis 4 (Leader) je ökologischem und sozialem Merkmal als Ergebnis hat. Als Grundlage dafür wird der Prozentsatz

	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben gem. Art. 10 Offenlegungsverordnung	Seite 4 von 5
		Stand vom: 18.09.2024

der Assets under Management des potenziellen Zielinvestments herangezogen, der auf das jeweils beworbene Merkmal einzahlt.

Daneben erfolgt eine separate Bewertung der Good Governance anhand von Themen wie Tax Compliance, schriftlich fixierte Ordnung, Strategiesystem, Berichterstattung und Vergütungspolitik. Für die Bewertung wird neben dem Vorhandensein einer angemessenen schriftlich fixierten Ordnung auch die Konsistenz der Governance Struktur mit dem gewählten Strategiesystem und der Vergütung herangezogen.

Um zur Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale beizutragen muss das potenziell anzubindende Zielinvestment mindestens auf eines der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale einzahlen und einen Mindestgesamtscore von 2,0 erhalten. Soweit in Zielfonds investiert wird, die Artikel 8 oder Artikel 9 Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sind, wird ohne weitere Prüfung angenommen, dass diese Zielfonds die vorgenannte Mindestscore von 2,0 erfüllen. Der Mindestgesamtscore wird ermittelt, indem die Einzelscores der ökologischen und/oder sozialen Merkmale den Kategorien E oder S zugeordnet werden. Aus den für das Zielinvestment relevanten Kategorien für E und S wird dann zusammen mit dem Scorewert für Good Governance ein gewichteter Durchschnitt gebildet, welcher den Mindestgesamtscore darstellt.

h. Datenquellen und -verarbeitung

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nutzt die Kontora KVG keine Datenquellen.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nutzt die Kontora KVG keine Datenquellen.

j. Sorgfaltspflicht

Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, erfolgt vor Anbindung eines potenziellen Zielinvestments eine umfassende Prüfung durch die Kontora KVG. Dabei werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch ESG-Aspekte umfassend geprüft.

Um sicherzustellen, dass ökologische und/oder soziale Merkmale durch den Fonds gefördert werden wird angestrebt 65% Zielfonds anzubinden, die zur Förderung mindestens eines der in Abschnitt c genannten ökologischen und/oder sozialen Merkmale beitragen und einen ESG-Score von 2,0 erreichen. Der genaue Prozentsatz ändert sich regelmäßig, da das Portfolio des Fonds ein Blindpool ist. Der Fonds geht davon aus, dass der erreichte Prozentsatz während der Laufzeit deutlich höher sein wird.

Die Good Governance-Praktiken werden ebenfalls vom Fonds vor Anbindung eines potenziellen Zielinvestments geprüft und laufend überwacht. Der im Rahmen der Investmentprüfung versendete Fragebogen enthält dazu detaillierte Fragen zu Good Governance. Die Beantwortung dieser Fragen ist verpflichtend. Die Antworten dienen als Basis für den Good Governance Score im Rahmen des ESG-Scorings. Zu den Good-Governance-Praktiken, die im Rahmen der Investmentprüfung abgefragt werden, gehören unter anderem die folgenden Punkte:

- Risiko- und Reputationsmanagement
- Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche
- Ethisches Geschäftsgebaren (z.B. Unterzeichner von UNPRI)
- Rechenschaftspflichten und Berichterstattung
- Steuer Compliance

	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben gem. Art. 10 Offenlegungsverordnung	Seite 5 von 5 Stand vom: 18.09.2024
--	--	---

Nach der Anbindung der Investitionen wird die oben genannte Liste jährlich überprüft, um sie mit den Erwartungen der Interessengruppen und den rechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Falls erforderlich, werden Ad-hoc-Überprüfungen durchgeführt.

Da der Fonds eine Multi-Asset-Strategie verfolgt, ist jedoch anzumerken, dass keine der vorgenannten Bestimmungen bezüglich Good Governance auf Anlagen ohne Unternehmensbezug, wie z. B. Sachwerte, Anwendung finden.

Die Zielinvestments und/oder Zweckgesellschaften werden im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in einem Drittstaat haben, welcher von der Europäischen Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Drittstaat mit hohem Risiko eingestuft ist. Ferner werden die Zielinvestments im Investitionszeitpunkt ihren Sitz nicht in Russland oder Weißrussland haben.

k. Mitwirkungspolitik

Die Kontora-KVG ermöglicht ihren Mandanten den Zugang zu Investments weltweit. An erster Stelle steht dabei das Erzielen eines langfristigen und nachhaltigen Wertzuwachses unter Berücksichtigung der Kundenwünsche. Dabei ergeben sich aus den von der Kontora-KVG verwalteten Aktien-Investmentvermögen Stimmrechte, welche die Kontora-KVG im Rahmen der besonderen Treuepflichten gegenüber den von ihr verwalteten Investmentvermögen, sowie gegenüber den Mandanten ausübt. Das Stimmrecht ist eines der wertvollsten Rechte eines Mandanten und verpflichtet zu einem verantwortungsvollen Umgang damit. Die Kontora-KVG handelt ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens und berücksichtigt neben den finanziellen Interessen des Fonds insbesondere ethische, soziale und ökologische Standpunkte. Die Entscheidung, ob die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich nach dem zu erwartenden Nutzen, d.h. unter Berücksichtigung der Stimmrechte-Gewichtung, den anfallenden Kosten und den anstehenden Themen auf der Hauptversammlung.

Die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen erfolgt für die Aktienbestände der Investmentvermögen der Kontora KVG gemäß § 94 KAGB. Gemäß Art. 37 Absatz 3 AIFM-VO werden den Mandanten auf Wunsch diese Strategie, sowie Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategie ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Sofern die Ausübung der Stimmrechte erfolgt, wird im Rahmen von Hauptversammlungen regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften genommen und alle Maßnahmen unterstützt, die den Wert des Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern.